

RS Vwgh 1994/7/27 94/09/0088

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs2;

AusIBG §2 Abs3 litc;

AusIBG §28;

AusIBG §3 Abs5;

Rechtssatz

Die Behauptung eines unentgeltlichen Probearbeitsverhältnisses (- welches dem AusIBG fremd ist -) schließt ein Volontärsverhältnis iSd § 3 Abs 5 AusIBG nicht ein. Geht - wie im Beschwerdefall - die Beschäftigung über ein bloßes Vorführen von Kenntnissen und Fähigkeiten - vor Aufnahme der Beschäftigung - hinaus und ist sie mit einem Anspruch auf Entlohnung verbunden, so kommt der Behauptung, daß die "endgültige" Beschäftigung vorbehalten worden sei, ebensowenig Bedeutung zu, wie einer Unterscheidung zwischen "probeweiser" und bereits "aushilfweiser" Beschäftigung.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung und andere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090088.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>